



Verein TATORT KOMTUREI
c/o B. Wälder
Schmiedgasse 1
9555 Tobel

STATUTEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen TATORT KOMTUREI besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 9555 Tobel.

2. Zweck

Der Verein versteht sich als Eigeninitiative von Kunstschaffenden. Er bezweckt die Durchführung von Kunst- und Kulturanlässen sowohl auf dem Gelände der Komturei Tobel, als auch ausserhalb. Damit will er dem Ostschweizer Kulturschaffen eine neue Plattform bieten und diese mit dem Kulturgesehen in der ganzen Schweiz vernetzen.

3. Mittel

Diese bestehen aus:

Den Natural- und anderen Beiträgen der Mitglieder

Erträgen aus eigenen Aktivitäten und Angeboten

Zuwendungen aller Art und Sponsoring-Einnahmen

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglieder werden automatisch alle Personen, die an einem Tatort-Anlass teilnehmen.

Über einen Aufnahmeantrag ist die Mitgliedschaft auch jenen Personen möglich, die sich klar mit den Zielen des Vereines identifizieren. Diese möchten ihr Aufnahmebegehren an den Vorstand richten, er entscheidet über die Aufnahme.

Die Mehrheit des Vereines besteht aus Künstlerinnen und Künstlern.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich mit den Zielen des Vereines identifiziert.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung
- die ausbleibende Beitragsleistung gilt als Vereinsaustritt

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich und erfolgt in der Regel schriftlich an das Präsidium.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand / identisch mit dem Organisationsausschuss
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal im Umfeld eines TATORT-Anlasses statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen zum voraus schriftlich oder per "e-mail" eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes (Organisationsausschuss) sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages (dieser kann nach Absprache mit dem Vorstand auch mit Naturalleistungen beglichen werden)
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der stimmberechtigten Anwesenden Kunstschaaffende sind.

9. Der Vorstand

Der Vorstand ist jeweils identisch mit dem Organisationsausschuss der TATORT-Künstlergruppe. Er wird im laufenden Jahr für das nachfolgende Jahr gewählt. Er besorgt das Kuratorium der Anlässe oder beauftragt einen unabhängigen Kurator oder eine Kuratorin.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen: Dem Präsidenten, Vizepräsidenten/Aktuar und dem Kassier und bis zu weiteren vier Mitgliedern. Auch im Vorstand gilt die Klausel, wonach die Mehrheit der Mitglieder Kunstschaaffende sein müssen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.



11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder, welche alle zu zweien zeichnungsberechtigt sind.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit Zweidrittelsmehrheit aufgelöst werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Aktivmitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Aktivmitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 2. April 2010 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Silvan Kappeler

Rahel Müller

Ernst Mutti

Benedikt Wälder

Maria Fässler